

Drucksache Nr.: 351/2016

Dezernat III

Federführend: Fachbereich 3
(310,320,340)

Anlagen:

Az.:

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	10.11.2016	Ö	zur Beschlussfassung

**Neuregelung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz Auflösung der
Gesamthandigentümerschaft und Eigentumsübertragung auf den
Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

- Das Gesamthandigentum an den in § 6 Abs. 2 Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.08.2014 (GVBl. S. 191-7831.1) näher bezeichneten Grundstücken wird aufgelöst.
- Das Eigentum an den in § 6 Abs. 2 AGTierNebG näher bezeichneten Grundstücken wird auf den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte kostenfrei übertragen.
- Der Stadtrat stimmt vorbehaltlich einer Einigung des Altlastenzweckverbandes mit den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften des Saarlandes über eine Mitgliedschaft im Altlastenzweckverband deren Aufnahme zu.

Begründung:

Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 12.04.2012 zur „rechtswidrigen Beihilfegewährung“ an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und dem diesen Beschluss bestätigenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.06.2014 war die Liquidation des Zweckverbandes nicht zu vermeiden. Der Landesgesetzgeber hat dies durch das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 23.07.2014 (AGTierNebG) so geregelt. Darin wird in § 6 Abs. 2 darüber hinaus kodifiziert, dass die notwendigen Betriebsgrundstücke an der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Rivenich auf die bisherigen rheinland-pfälzischen Mitglieder des Zweckverbandes als Gesamthandigentum übergehen. Mit dieser gesetzlichen Eigentumsübertragung korrespondiert die Verpflichtung der beseitigungspflichtigen Körperschaften in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 3 AGTierNebG, eine entsprechende Einrichtung in Rheinland-Pfalz vorzuhalten.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Handhabung des Gesamthandigentums wegen der erforderlichen Einstimmigkeit jeglicher Beschlussfassung sehr aufwändig ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei der Frage der aus der Liquidation des Zweckverbandes sich ergebenden „Restschulden“ die bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes auch an den Vermögensgegenständen teilhaben möchten. Als Lösung bietet sich daher an, die Gesamthandigentümerschaft aufzulösen. Hierzu bietet § 3 der Landesverordnung zum

Übergang des Eigentums nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes vom 11.02.2016 (GVBl. S. 161) die Möglichkeit. Danach kann die Gesamthandgemeinschaft durch einstimmigen Beschluss aufgelöst werden.

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Gesamthandgemeinschaft ist der Altlastenzweckverband bereits derzeit von den Gesamthand Eigentümern (kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz) mit der Verwaltung des Vermögens der Gesamthandgemeinschaft beauftragt (siehe auch DRS Nr. 043/2015).

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Gesamthand Eigentümergemeinschaft und dem Altlastenzweckverband besteht (juristische) Personenidentität.

Nach den Beratungen in den Gremien von Landkreistag und Städtetag empfehlen diese eine Auflösung des Gesamthand Eigentums und Übertragung des Eigentums an den Grundstücken auf den „Altlastenzweckverband“.

Es ist beabsichtigt, dass die saarländischen Gebietskörperschaften sich dem anschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 25.10.2016

Oberbürgermeister